

DEmnach Seiner Königl: Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn ernstlichste Willens Meinung dahin gehet, daß die auf die Städte und Gemeinheiten noch haßende schwere Schulden mehr als bishiehin geschehen, vermindert, und deren ablegung stärker befördert werde: Allerhöchst dieselbe auch Dero Landes Administrations Collegio gemessenst anbefohlen haben, hierauf steif und fest zu sehen und zu halten, zugleich aber auch verordnet worden, daß so wohl die Städte als Sämtliche Gemeinheiten bey ihren jährlich zu machenden Steuer Aufschlägen, ein Verhältniß mäßiges Quantum dazu ansetzen, damit in Ermangelung eines andern Fonds ihre ansehnliche Schulden Last zu tilgen oder doch wenigstens alle Jahr etwas abzulegen suchen sollen:

So wird diese allerhöchste Königliche Vorschrift sämtlichen Magistraten der Städte, wie auch denen Regierern, und Geerbten aller Dörfer ohne ausnahme, hierdurch mit dem Befehl bekant gemacht, sich nach soltaner Königlichen Verordnung bey Vermeidung der schweresten Verantwortung und Strafe im unterbleibungs Fall, für das künftige gantz genau und eigentlich zu achten, mithin anbefohlen, von nun an, und zwar für das Jahr 1783 zum ersten mahl, und fernerhin alljährlich ohne weiteres erinnern, dazu auf die jährlich angefertigt werdende Steuer-Ausschläge, und zwar unter einer besondern Rubrique, zu ablegung der Städte oder Kirchspiels Schulden, nach proportion der Umstände ihrer Stadt oder Gemeinheit, jedesmahl etwas erkleckliches anzusetzen, und mit auszuschlagen, dabey das Datum gegenwärtiger Verordnung allemahl mit anzuführen, und auch bey der Ausgabe in soltanen Steuer-Ausschlag mit zu bemerken, was für ein Capital und wie groß solches seye, zur Verfalls Zeit damit abgelegt werden sollen:

Im fall etwa jedoch in einem oder andern jahr ein sonstiger Fond zu ablegung der Capitalien in den Gemeinheiten ausgefündiget, oder vorhanden seyn mögte, alsdann muß solcher in erwehnten Steuer-Ausschlag ebenfalls mit aufgeführt, und auch die größe des damit abzulegenden Capitals, wie oben befohlen worden, mit bemerket werden:

Solte inzwischen diese Vorschrift in einem oder andern jahre bey den einzulendenden Steuer-Ausschlägen nicht pünctlich befolgt werden, so haben Magistrate, Regierer und Geerbte zu gewärtigen, daß dergleichen Ausschläge hier nicht angenommen, sondern ihnen selbige unapprobirt, zur vorgeschriebenen Einrichtung remittiret werden sollen, maassen dawieder keine Entschuldigungen vorgenommen werden können.

Damit auch dieses in beständiger Observantz bleibe, und keines weges wieder in Vergessenheit geraten möge;

So wird denen Magistraten und Regierern, desgleichen auch den Secretarien jeden Orts nachdrücklichst anbefohlen. gegenwärtiges Circulare auf den jährlich wegen Einrichtung des Steuer-Ausschlages zu haltenden Versammlungen, denen anwesenden Geerbten jedesmahl und ohnfehlbar vorzulegen, und wieder in Erinnerung zu bringen.

Geldern den 29. Novembr: 1787.

Königl: Preuss: Landes-Administrations Collegium

des Herzogthums Geldern

Fhr. von Keverberg. Portmans. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An Sammtlichen Magistrate der Städte auch Regierer und Geerbte des platten Landes im Herzogthum Geldern.

Lehnhof.